



EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

REGLEMENT ZUR ÜBERTRAGUNG DER AUFGABEN IM BEREICH DER BESONDEREN MASSNAHMEN IM KINDERGARTEN UND IN DER VOLKSSCHULE

Die Einwohnergemeinde Gampelen erlässt gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 15 lit. e des Organisationsreglements vom 1. Dezember 2000 das folgende

Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule

- Zweck Artikel 1 Die Gemeinde Gampelen (Anschlussgemeinde) überträgt der Sitzgemeinde Ins die Führung und Organisation der besonderen Massnahmen gemäss Art. 17 des Volksschulgesetzes (VSG; BSG 432.210) und der Verordnung vom 17. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV; BSG 432.271.1).
- Gemeinderat Artikel 2 Der Gemeinderat wird – unabhängig von der Höhe der Kostenfolge – ermächtigt, die notwendigen Vereinbarungen abzuschliessen.
- Inkrafttreten Artikel 3 Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. August 2009 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule wurde von der Gemeindeversammlung am 18. Juni 2010 angenommen.

EINWOHNDERGEMEINDE GAMPELEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Peter Dietrich Nicole Tanner

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 17. Mai 2010 bis 18. Juni 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 14. Mai 2010 bekannt gegeben.

Gampelen, 18. Juni 2010

Die Gemeindeschreiberin

Nicole Tanner